



GZ. 17960/20-CS3/04

An das  
Bundesministerium für  
Land und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

E-Mail: [abteilung.15@lebensministerium.gv.at](mailto:abteilung.15@lebensministerium.gv.at)

Wien, am 16. Juni 2004

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 2004) Begutachtungsverfahren

Bezug: BMLFUW-UW.4.1.9/0006-I/5/2004

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum o.g. Betreff wie folgt Stellung:

Dem Entwurf fehlt eine Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß § 14 BHG. Dies ist umso bedauerlicher, als durch den Entwurf eine ganz erhebliche Ausweitung der Behördenaufgaben vorgesehen wird. Neben den festgelegten knappen Fristen für die Beantwortung von Anfragen, die entsprechendes Personal erfordern werden, werden in § 9 umfangreiche Pflichten zur Aufbereitung und Publikation von Umweltinformationen festgelegt, die einen erheblichen Mehraufwand verursachen werden. Die nicht weiter begründete Behauptung, dass durch die Verpflichtung, „Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt“ (§ 9 Abs. 2 Z 2) „zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten“ (§ 9 Abs. 1), wobei der Mitteilungspflicht grundsätzlich „in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form“ (§ 5 Abs. 3) zu entsprechen ist, „kein nennenswerter zusätzlicher Kostenaufwand“ (am Ende des allgemeinen Teils der Erläuterungen) zu erwarten wäre, kann insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ausweitung der informationspflichtigen Stellen nicht geteilt werden. Es wären daher völlig unabhängig von der Frage, ob die im Gesetz angeführten Maßnahmen durchaus als sinnvoll und zweckmäßig erscheinen und sich im Wesentlichen auf die notwendige Umsetzung einer Richtlinie beschränken mögen, die finanziellen Auswirkungen darzustellen.

GZ. 17960/20-CS3/04

**Zu § 3 Abs. 1 Z 4:**

Die vorgesehene Bestimmung ist zu unbestimmt. Es wäre in Ergänzung zur Definition von „Kontrolle“ in Abs. 2 und zur „Ausübung eines beherrschenden Einflusses“ in Abs. 3 im Gesetz zu definieren, was genau mit „öffentlichen Aufgaben“ und „öffentlichen Dienstleistungen“ gemeint ist. Diese Klarstellung ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil davon einerseits die Informationspflicht abhängt und sich auch die zuständige „bescheiderlassende Stelle“ ergäbe.

**Zu § 6:**

Die in der Richtlinie vorgesehene Einschränkung, dass bei Material, das gerade vervollständigt, aufbereitet oder abgeschlossen wird, lediglich die Pflicht besteht, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen, ist im Gesetzesentwurf nicht enthalten und es findet sich in den Erläuterungen keine Begründung hiezu. Im Gegensatz zur Richtlinie wären informationspflichtige Stellen daher verpflichtet, unvollständige (und damit letztlich falsche) Umweltinformationen herauszugeben. Die Regelung steht insofern daher in einem Widerspruch zu § 5 Abs. 3, wonach die Umweltinformationen in aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen sind.

Die Stellungnahme wird in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates und in elektronischer Form an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) weitergeleitet.

**Für den Bundesminister:**

Dr. Brigitte Raicher-Sieg!

**Ihre Sachbearbeiterin:**

Sandra Hoentzsch

Tel.: 71162-7415, Fax-DW: 7499

sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: